

Pro Memoria : §. 1 Die Anlage N. I. welche unter dem Titel: Rechtsbegründete Rationes [et]c. bereits im Jahr 1710 dem Druck übergeben ...

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1769]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169975327X>

Abstract: Abschaffung des vom Königreich Schweden erhobenen Zolls im Hafen von Warnemünde

Druck Freier  Zugang



MK

73049

Mk-13049.

~~Mk-170.~~

4°

MEMORIA

14881 - 11/11

PRO MEMORIA.

S. I.

Die Anlage N. I. welche unter dem Titel: Rechtsbe-
gründete Rationes &c. bereits im Jahr 1710 dem
Druck übergeben, wegen damaliger Coniuncturen
aber nicht bekannt geworden, zeigt mit Urkunden, wie ernstlich
Se. Kayserl. Majest. und das Reich Sich bey und nach
dem Westphälischen Friedens-Schluss bemühet, die Crone
Schweden zur Aufhebung des im dreyßigjährigen Kriege eigen-
mächtig angelegten, und wider den Buchstab des Westphäl-
schen Friedens-Schlusses fortgesetzten Zolles in dem Hafen
Warnemünde vor Rostock zu bewegen.

N. I.

S. 2. Bey der Fruchtlosigkeit dieser Bemühungen er-
griffen des Wanland Herzogs Carl Leopold zu Mecklen-
burg Durchl. Höchstseel. And. nach der Unt. N. II. im Jahr
1714 die Gelegenheit, für eine Höchst Ihroselben ohnehin ab-
gedrungene wichtige Anleihe von 46000. Rthlr. und gegen
eine Versicherung, wegen der aus den Mecklenb. Landen
bloß für die Stadt und Bestung Wismar erpreßten Geld-
Korn- und andere Lieferungen, den Zoll zu Warnemünde
in Besitz zu bekommen. Dies geschah zwar nur unter der
Gestalt eines sichern und ungbaren Unterpandes, *jure panti-
chretico*, und unter der Bedingung, daß dieser Zoll während
der Verpfändung nicht gemindert, gänzlich aboliret, oder sonst
einige Abänderung dabey gemacht werden sollte; Allein es
geschah zugleich auch ohne Nachtheil des, von dem einen
oder andern Theil an diesem Zoll sonst etwa habenden
Rechts und Anspruchs. Die vorgedachten Erpressungen
bloß zum Behuf der Bestung Wismar, wurden bald darauf,

N. II.

2

und



und zwar nur in Ansehung der Domainen und Städte, folglich mit Vorbehalt dessen, was die Ritterschaft zu fordern hatte, zu
 liquidiret, welches mit den angeliehenen

115810 Rthlr. 18 fl.
46000

eine Summe von 161810 Rthlr. 18 fl.

mithin eine Summe ausmachte, deren Zinsen den Ertrag des Zolles von den Jahren 1700 bis 1709, ein Jahr ins andere gerechnet, mehr als drey mal übersteigt. Setzt man noch diejenige Summe hinzu, welche die Ritterschaft aus eben dem Grunde zu fordern hat, und worüber noch keine Liquidation zugeleget ist: So übersteigt die von der Crone Schweden zu bezahlende Summe den Werth des Zolles, nach dem Ertrag geschätzt, gewiß über 4 mal; Und die Crone Schweden ersparte durch die Weggabe einer Revenüe von ungefähr 2700 Rthlr. eine jährliche Ausgabe von 10000 Rthlr. Gewiß ein übermäßig theurer Verkauf einer Sache, die der Crone Schweden von Rechts wegen gar nicht zugehörte, und die sie NB. unentgeltlich mit allen seit dem Westphälischen Frieden ungebührlich genossenen Einkünften und verursachten Schäden hätte herausgeben sollen. Niemals hat auch die Crone Schweden während der noch über 33 Jahr daurenden Regierungszeit Bayland Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. Höchstseel. Und. die mindeste Aeussereung einer vorhabenden Wieder-Einlösung des unrechtmäßigen Zolles zu Warnemünde gemacht.

S. 3. Höchstgedachten Herzogs Durchl. verliessen die Welt gegen das Ende des Jahrs 1747, und Höchst Ihroselben auch schon in Gott ruhenden Herrn Bruders Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Durchl. folgten Ihroselben in der Regierung. Da Ihre erste Sorge dahin gerichtet war, alle innerliche Landes- Bedrückungen zu heben: So schlossen Sie über die bisherigen Differenzen mit Ihre Erbunterthänigen Stadt Rostock den 26sten April 1748 einen Vergleich; und da der ungebührliche Zoll zu Warnemünde dem Westphälischen Friedens- und den darauf ergangenen Reichs- Schlüssen eben so sehr, als den Privilegien der Stadt entgegen war; Höchst dieselben auch überdem keine Obliegenheit

Obliegenheit auf sich hatten, dem von Ihro hohen Vorfahren an der Regierung Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. Höchstseel. And. der Crone Schweden gethanen Versprechen, den Zoll nicht aufzuheben, Genüge zu leisten, indem solches nach den klaren Worten der Anl. N II. auf Ihro hohe Nachfolger an der Regierung sich nicht erstreckte, und nach den bekannten Reichs- und gemeinen Lehn-Rechten auf Ihro ex providentia majorum in der Regierung folgenden Agnaten sich nicht erstrecken konnte: So hoben Höchstgedacht Se. Herzogl. Durchl. Christian Ludwig zu Mecklenburg den bisher ungebührlich bestandenen Zoll, jedoch nach der Anl. N. III. in der Maasse auf, daß Se. Königl. Majest. und die Crone Schweden im geringsten nicht dabey gefährdet und benachtheiligt waren, wenn Sie im Stande Rechtens die Wiederherstellung des Zolles begehren konnten.

N.
III.

§. 4. Nichts destoweniger erhielten Se. Herzogl. Durchl. unterm 7ten Jan. 1755 das unter dem N. IV. anliegende unerwartete Schreiben des Hrn. Präsidenten Grafen von Putbus, und ertheilten darauf unterm 24sten ejusd. die in dem N. V. befindliche Antwort. Da zu der Zeit die diesfalsigen Nachrichten nicht aufzufinden waren: So ist in dem Antwort-Schreiben die nunmehr, so weit die Liquidation gehet, richtig angegebene Summe des allenfalsigen Wiedereinlösungs-Capitals, mit einer andern Forderung an die Crone Schweden verwechselt. Die Anlagen dieses Schreibens sind der Druckschrift in der Anl. N. I. unter den Neben-Anlagen O und Y beygedruckt. Hiebey blieb die Sache bis zum Jahr 1768 ungeragt.

N. IV.

N. V.

§. 5. Desto unvermutheter war es Se. jetztregierenden Herzogs zu Mecklenburg Durchl. untern 11ten Jun. ersagten Jahres das N. VI. anliegende Schreiben des Hrn. Präsidenten Grafen von Schwerin zu erhalten, und Höchstdieselben konnten darauf nichts anders in Antwort geben, als was die Anl. N. VII. vom Dato den 4ten Jul. 1768 enthält.

N. VI.

N.
VII.

§. 6. Diese Antwort hatte eine Gegen-Antwort des
 N. Herrn Präsidenten vom 3ten August 1768 zur Folge, welche
 VIII. unter dem N. VIII. zur Beylage gemacht ist. Da sich im-
 mittelst, die bisher vergeblich gesuchte Nachrichten gefunden
 hatten: So ertheilten Se. Herzogl. Durchl. auf dieses Erwie-
 N.IX. drungs-Schreiben des Hrn. Präsidenten die in der Anlage
 N. IX. befindliche Antwort vom 11ten Octobr. 1768. Alle
 Welt wird verhoffentlich dieselbe bey dem für Se. Herzogl.
 Durchl. so klar redenden Rechte für das aufrichtigste Werk-
 mal der Ergebenheit und Hochachtung Se. Herzogl. Durchl.
 gegen Ihre Königl. Majest. und die Crone Schweden,
 aber auch zugleich dieses erkennen, daß es Se. Herzogl.
 Durchl. unmöglich gewesen, Sich anders zu erklären, ohne
 Sich bey Kayserl. Majest. und dem ganzen Reich der größten
 Verantwortung auszusetzen; nachdem alle drey Reichs-Colle-
 gia diese Sache für so beschaffen gefunden hatten, daß sie
 nicht lediglich den Durchl. Herzogen zu Mecklenburg an-
 heim gestellet bleiben könne

Anl. N. I. Lit. O.

§. 7. Solchemnach war die Bestürzung natürlich und
 N. X. nothwendig, welche Se. Herzogl. Durchl. bey dem N. X.
 anliegenden anderweiten Schreiben des Hrn. Präsidenten
 Grafen von Schwerin vom Dato den 20sten Dec. 1768
 empfanden. Was darin unter dem Schein von Gründen
 zur Behauptung eines vermenynten Rechts der Crone Schwe-
 den zur Erhebung eines Zolles in den Mecklenburgischen
 Hafen Warnemünde vorgebracht worden, widerlegt sich
 alles aus der in der

Anl. N. I.

befindlichen Druckschrift. Man darf sich also dabey nicht auf-
 halten. Nur das ist besonders bemerkenswerth, daß der
 Herr Präsident ziemlich deutlich eine vorhabende, binnen kurz-
 zem zu vollstreckende eigenmächtige Wiederherstellung des Zol-
 les zu Warnemünde und die wahre Ursache zu erkennen giebt,
 warum die Crone Schweden NB. vor allen Dingen und
 ohne Anstand die Wiederherstellung des Zolles begehre.
 Jene geäußerte Eigenmächtigkeit ist Se. Kayserl. Majest.

Wahl: Capitulation Art. VIII. durchaus, insbesondere
 §. 12. 13. u. f.

„so sehr zuwider: daß es nicht allein einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande erlaubet ist, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen, sondern es sind auch diejenigen Stände, welche mit Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes ein Zoll-Recht rechtmäßig erlanget, oder sonst NB. ruhiglich hergebracht haben, angewiesen worden, im Fall einer Beeinträchtigung Sr. Kayserl. Majest. darüber anzurufen.

§. 16. 20. 21. Ebendas.

Der anmaaßliche Zoll zu Warnemünde ist seit seinem Anbeginne von Kayserl. Majest. und dem ganzen Reich gemißbilliget, und seine Abstellung mehrmalen auf das ernstlichste verfügt. Wie kann die Crone Schweden zu dessen eigenmächtiger Wiederherstellung in den Reichsgesetzen Zug und Recht finden? Die

Ant. N. 1. Neben Ant. Q. R. T. U. W. zeigen, wie eine solche eigenmächtige Wiederherstellung dieses Zolles von Kayserl. Maj. und dem Reich angesehen werde.

Die angeführten Ursachen zur Wiederherstellung des Zolles zeichnen sich eben so sehr aus. Der Herr Präsident führet an,

Daß der Stadt Wismar und den gesammten Schwedisch-Pommerschen Städten NB. aus der Aufhebung des Zolles der Verfall ihres Commercii und ein irreparabile damnum erwachse.

Wie ist das möglich? Auf keine andere Art als diese:

Der Handel und die Schifffahrt von ganz Mecklenburg und insbesondere von Rostock ist zu Grunde gerichtet, wenn der Zoll bleibt. Die Zugrunderichtung dieses Mecklenburgischen Handels gereicht dem Handel der Stadt Wismar und der Pommerschen Städte zum Vortheil, und deswegen soll der Zoll zu Warnemünde bleiben.

Wäre es wahr, was die Crone Schweden nach einer eigenmächtigen von Kayserl. Majest. und dem ganzen Reich mehrmalen widersprochenen Erklärung des

Art. X. §. 13. Instrum. Pac. Westphal. behauptet, daß nämlich Ihroselben das Zoll-Recht auf der Ihr nicht abgetretenen Mecklenburgischen Küste zustünde: So würde dasselbe selbst aus dem von dem Herrn Präsidenten



angeführten Grunde nicht Bestand haben können. Denn der Zoll soll dem Handel an diesen Orten keinen Schaden zufügen.

ne commercia in iis locis intercidant.

Das sagt das Friedens-Instrument ausdrücklich. Der Herr Präsident aber will: Der Zoll soll bleiben:

ut commercia in iis locis intercidant.

Er äußert sogar, Namens der Krone Schweden, eine Schadens-Forderung an das Herzogl. Mecklenburgische Haus formiren zu wollen, weil diese Zugrunderichtung des Mecklenburgischen Handels seit dem Jahr 1748. abgewandt worden. Es ist sehr leicht zu ermeßen, ob die Aufhellung des Handels der Stadt Wismar und der Pommerschen Städte, in so fern sie bloß aus Zugrunderichtung des Mecklenb. Handels entstehen kann, nicht auch dem Handel anderer an der Ost-See liegenden Staten nachtheilig seyn müße? und ob diese Zugrunderichtung dem ganzen Reich, und besonders dem Nieder-Sächsischen Craysse gleichgültig seyn könne? Kayserl. Majest. und Reich haben diese Frage längst entschieden

Anl. No. I. Neben Anl. F. G. O. &c. in specie Y.

Dieser harten Anforderungen ungeachtet, werden Er. Herzogl. Durchl. zur Abwendung großer Unannehmlichkeiten und Weiterungen nicht ermüden, ein freundschaftliches Auskommen in dieser beschwerlichen Sache zu suchen. Höchstdieselben haben daher dem Herrn Präsidenten Grafen von Schwerin unterm 28sten Dec. 1768. eine mündliche Unterhandlung angetragen, wie es die Anl. N. XI. mit mehrern ausweist. Er. Durchl. hoffen in dem gegründeten Vertrauen auf die Weltberühmte Rechtliebenheit Er. Königl. Majestät und der Krone Schweden damit dergestalt zum Stande zu kommen, daß es Er. Kayserl. Maj. und dem ganzen Reich zum Allerhöchsten und hohen Wohlgefallen gereichen, und sich keine Ursache finden werde, eine gemeinsame Genehmigung und die Allerhöchste Bestätigung zu versagen. Sollten aber Er. Herzogl. Durchl. darunter wider alles Verhoffen verfehlen: So glauben Sie, auf den mächtigen Schutz und Beystand Er. Kayserl. Maj. und des ganzen Reichs Sich getrost verlassen zu können. Schwerin, den 2. Jan. 1769.

Ben,

Beylagen.

32

M. J. J. J. J. J.



Num. II.

Wir Ulrica Eleonora der Schweden, Gothen und Wenden Erbin
 zehin, und Wir, ⁱⁿ Ihre Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Königs
 sämtliche hier anwesende Räte, Thun kund hiemit allen und jeden, denen solches
 zu wissen nöthig und angelegen ist, daß, nachdem der Durchlauchtige und Hochge-
 bohrne Fürst, Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wens-
 den, Schwerin und Raseburg, Graf zu Schwerin, Herr der Lande Rostock und
 Stargard &c. Sich schon vor einiger Zeit, nemlich den 1^{ten} Martii dieses jehigen
 Jahres, durch den Königl. Rath und General-Gouverneurn in denen Herzogthüm-
 ern Bremen und Verden den Hn. Grafen Mauriz Belling und den Ge-
 neral-Major und Vice-Gouverneuren in Wismar Baron Schoulz disponiren
 lassen, Ihre Königl. Maj. gegen Verpfänd- und Einräumung des Warnemün-
 der Zolls zu Behuf der schon damahls sehr bedrängten Stadt und Festung
 Wismar eine Summa von 23000 Rthlr. jehiger Mecklenbl. und Wismarscher
 Valeur a 5 pro Ct. jährlicher Interessen, welche von denen Gefällen des obers-
 wehnten Zolles abzuziehen wären, vorzuschießen, laut des von Ihre Ebd. und
 Fürstl. Durchl. oberwehnten Hn. Grafen und Königl. Rath, auch dem Baron
 und General-Majorn zugestellten Reverses, welche Handlung dann so weit selb-
 ige in diesem jetzt erwähnten Revers enthalten ist, Wir bis zu Ihrer Königl.
 Maj. eigenen hohen Approbation hiemit und Kraft dieses solchergestalt genehm-
 halten und ratificiren, als wann selbige hier von Wort zu Wort eingeführet wä-
 re, und dann der abermalige Mangel, worin vorhin gedachte Stadt und Festung
 sich anjeho befindet, absonderlich aber die ihr auch nunmehr so gar angedrohte
 Belagerung uns genöthiget, bey Ihre Ebd. und Fürstl. Durchl. von neuen freunde-
 lich und geziemend anzuhalten, daß Sie nach Anleitung Ihre Königl. Maj. eigen-
 en an Sie ohnlängst abgelassenen Schreibens, datiret Demotica den 1^{ten}
 Febr. dieses Jahres wollten geschehen lassen, daß Dero Ritterschaft und Städte,
 nachdem es die Noth erfordern mögte, fernerhin zu einigen Lieferungen, an Vi-
 vres und andern Requisite zum Behuf dieser Garnison angehalten würden, Ihre
 Lieb- und Fürstl. Durchl. aber dagegen durch den General-Major von Klindens-
 stedt, welchen sie wegen dieser Sache eigenen Gewerbes mit Dero Creditiv ver-
 sehen hieher gesandt, vorstellen lassen, daß ihr diese Lieferungen auf Art und Wei-
 se, wie Ihre Königl. Maj. selbige verlangten, gar zu gefährlich wären, und da-
 her Ihr allerdings bedenklich seyn müssen; Sie wären aber nichts desto weniger
 zu Bezeugung Ihrer aufrichtigen Freundschaft und Ergebenheit vor Ihre Königl.
 Maj. erböthig und geneigt, über die vorige ²³/_m Rthlr. Mecklenbl. und Wismarscher
 Valeur noch 20000 Rthlr. eben selbiger Münz-Sorte, welche Summa eigent-
 lich



lich bis zu 23000 Rthlr. vermehret worden, auf vorbesagten Warnemünder Zoll mit diesem Bedinge vorzuschiesse, daß Ihre Edd. und Fürstl. Durchl. nunmehr vor die ganze Summe neml. vor 46000 Rthlr. der Warnemünder Zoll mögte verpfändet, eingeräumet und Jure anticretico so lange gelassen werden, bis Ihr nicht allein diese von Ihr baar vorgestreckte 46000 Rthlr., sondern auch alles dasjenige, was auf des General-Majors und Vice-Gouverneuren Baron Schoulzes Ausschreibungen und Executiones an mehrbesagte Besung aus Dessen Lande geliefert worden, gänzlich wieder bezahlet und erlegt worden, und daß Ihr die Gefälle dieses Zolls, welche gegen die übrige und gewöhnliche Interessen, so dieses Capital abwerfen könnte, so sehr proportioniret wäre, daß auch, wenn erstlich der Zoll-Bedienten ihr Lohn davon abgezogen worden, davon wenig oder nichts überschlesse würde, Ihr vor die Ihr sonst zu bezahlende Zinsen ein vor allemal mögten gelassen, und sie deswegen weder jetzt noch künftig zu einiger Rechnung verbunden werden, wogegen Sie dann vermöge Ihres schon vorhin ausgegebenen Reverses wölte gehalten seyn, ohngeachtet Ihres sonst an diesen Zoll prätendirenden Rechts und aller andern Forderungen, wes Namens und Eigenschaft sie auch seyn mögten, so weit selbige Ihr nicht hierin ausdrücklich bestanden worden, diesen Ihr verpfändeten Zoll über lang oder kurz abzutreten, und ohne einige Widerrede Ihr Königl. Maj. und Dero Cron zu restituiren, Ihr aber keines Weges eigenthüml. zuzueignen, und wolten Ihre Edd. und Fürstl. Durchl. sich abermalen mittelst eines an Uns ausgehenden Reverses verbindlich machen, dieses alles Ihrer Seits getreulich zu halten. Wir dannenhero umb so viel weniger Bedenken gesunder, diese von Ihre Edd. und Fürstl. Durchl. vorgeschlagene und hier schon angeführte, auch von Ihr hinwiederum angebotte Conditiones anzunehmen und einzugehen, als Wir Uns eines Theils die Rettung der Besung Wismar äußerst müssen angelegen seyn lassen, andern Theils auch die von Uns geforderte Conditiones Ihre Königl. Maj. eigenen Uns von Ihr Edd. und Fürstl. Durchl. vorgewiesenen, und schon oben allegirten Schreiben allerdings gemäß seyn.

Und da Wir die vollkommenere Zuversicht hegen, daß Ihre Edd. und Fürstl. Durchl. die versprochene, aber bis dato noch unbezahlte 23000 Rthlr. Mecklenbl. und Wismarscher jetziger Valeur ungestümt zu Besueß der Wismarscher Guarnison den dortigen General-Major und Vice-Gouverneur, Baron Schoulz gegen dessen Quittung, so hier so bald als möglich aufzuweisen ist, in baaren Gelde bis auf 3000 Rthlr. nach, welche in anderen Percelen, so er mögte nöthig haben, und sonst vor Contant kaufen müste, können bezahlet werden, werden liefern lassen. Wir solchemnach Namens Ihre Königl. Maj. und zu Dero eigenen hohen Genehmhaltung für die Ihre Königl. Maj. geliehene und Theils schon bezahlte 46000 Rthlr. Mecklenb. und Wismarscher jetzigen Valeur, und vor alles, was sonst noch zum Nutzen der Stadt und Besung Wismar an Gelde, Lebens-Mitteln, und Korn aus Dero Landen durch Ausschreibet:



Schreibungen und Executiones eingetrieben worden, worüber ohngesäumet eine billige und verifizierte Rechnung soll formiret und eingesandt werden, hiemit und in Kraft dieses mehrhochgedachte Jhro Idd. und Fürstl. Durchl. einräumen und verschreiben den Warnemünder Zoll, so wie Jhro Maj. und Dero Cron selbigen bishero besessen und genossen, zu einem wahren und sichern Unterpfande Jure antichretico und solchergestalt, daß Sie von dem Dato an, da die noch rückständige 23000 Rthlr. bezahlet worden, selbigen als ein wohl erworbenes Pfand nicht allein vor die ganze Summa von 46000 Rthlr. sondern auch vor alles übrige, so bisher der mehrgedachten Bestung aus Dero Landen geliefert und abgefolget worden, einhaben, die Gefälle davon ungehindert erheben, und an statt der vor dieses Capital jährlich zu bezahlenden Zinsen ohne einige weitere Rechnung, es mögen selbige höher oder niedriger gehen, als die gewöhnliche Zinsen, so vor diesem Capital sonst jährlich zu bezahlen wären, genießen, und in ihren Duzen verwenden mögen; und was die jehige Zoll-Bediente anbelanget, so wird es zwar zu Jhro Idd. und Fürstl. Durchl. Gutfinden überlassen, selbige entweder behzubehalten oder zu verändern, jedennoch sollte man gerne sehen, daß selbige nicht aus ihrem Brode gestossen, oder daß sie aufs wenigste auf andere Weise wieder versorget würden, bevorab, da sie schon wirklich in Jhro Idd. und Fürstl. Durchl. eigenen Eid und Diensten getreten, dahingegen aber haben Wir Jhro K. M. hiebei ausdrücklich vorbehalten, daß dieser Zoll während dieser Verpfändung nicht gemindert, vielweniger gänzlich aboliret, oder sonst einige Aenderung dabey gemacht oder veranlaßet, selbiger auch sobald Jhro Idd. und Fürstl. Durchl. Dero völlige Bezahlung von diesem Capital und denen übrigen der Stadt Bismar geschenehen Lieferungen, worauf aber keine Zinsen sollen gerechnet werden, nach vorläufiger billigen Liquidation erhalten, ohne einige Widerrede oder Schwierigkeit Jhro K. M. und Dero Erone wieder abgetreten werde; Ueber welchem allen dann Jhro Idd. und Fürstl. Durchl. Uns mit dem allerersten Dero Gegen-Verschreibung werden ausfertigen und zustellen lassen, doch alles ohne Präjudiz und Nachtheil des von dem einen und andern Theil an diesen Zoll, sonst etwa habenden Rechts und Anspruchs, dieses alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben Wir dieses Namens Jhro K. M. und in Dero hohen Abwesen mit Dero Königl. Inseigel bestätiget und mit Unsern eigenen Händen unterschrieben. So geschehen Stockholm den 15. Junii St. V. 1714.

LS) Ulrica Eleonora.

Carl von Gyllenstierna.
Arwed Sorn.
J. Keenstierna.

K. Gyllenstierna.
N. Stromberg.
Gustaf Cronhielm.
K. S. Fersen.

N. Tefin.

D. N. Von Höpfen.



Num. III.

Extract

aus der mit Rostock getroffenen Convention
vom 26. April 1748.

§. 6. Litt. O.

Sollten etwa in Zukunft wider alles Verhoffen, die Bürger oder Einwohner der Stadt Rostock des residirenden Warnemünder Zolles halber, inn- oder außerhalb Landes einigen Schaden haben oder auch der Zoll an sich von auswärtigen Puissancen in Ansprache genommen, oder derselbe gar eingelöset werden; So wollen Ihre Herzogl. Durchlaucht solchen Schaden, so einer gelitten, oder den Zoll selbst, welchen derselbe irgendwo erlegen müste, prævia designatione jurata, welcher vollkommener Glaube zugestellet werden soll, aus den Accise-Gefällen prompte und plene bonificiren lassen, und wenn solches nicht geschehen würde, soll dieser Vergleich sowohl überhaupt, als in specie in puncto Residentiæ, Accisæ, und juris comprædicii, eo ipso unkräftig seyn, und für mortificiret, cassiret und annulliret gehalten werden.

Num. IV.

Durchl. ꝛ. ꝛ.

Ss wollen Ew. Herzogl. Durchl. geruhen, mir ein gnädiges Gehör in dem zu geben, was auf Befehl Ihre Maj. meines allergnädigsten Königes und Herrn, für meine Person aber unterthäniglich nachstehend anzutragen habe.

Ewr. Herzogl. Durchl. haben vor einigen Jahren den Zoll zu Warnemünde, und zwar dem Pfand-Vergleich und Verschreibung grade entgegen aufgehoben, woraus zugleich der Erone Schweden ein fortdaurender gar beträchtlicher Schaden entstanden ist. Diesen durch Fortsetzung anwachsen zu lassen, sind Ihre Königl.

Königl. Maj. nicht gemeinet, verlangen demnach Deroselben Relutions: Rechte ohnedem vorbehältlich, daß Ewr. Herzogl. Durchl. den Zoll in vorigen Stand wieder herstellen, den bis dahin aber der Crone zugeflossenen Schaden von Zeit seiner Anhebung her, indemnificiren wollen. Die Gerechtigkeit dieser Forderungen läffet mich Ew. Herzogl. Durchl. gewierige Erklärung in beyden Stücken hoffen, welcher in gnädiger Antwort entgegen sehe, der ich mit größten Respect verharre

Ewr. Herzogl. Durchl.

Putbus

den 7. Januar. 1755.

unterthänigster Diener

Moriz Ulrich Graf und
Herr zu Putbus.

Num. V.

B. G. G. S. S. H. j. M. t. t.

Unsere Freundschaft und sonders affectionirten Willen zuvor. Hoch: und Wohlgebohrner Herr Graf und Präsident. Wir haben zu seiner Zeit wohl erhalten, was der Herr Graf unterm 7. dieses wegen des ehemaligen Zolles zu Warnemünde angetragen. Verhalten darauf in unausgesetzter Antwort nicht, daß Uns von Pfand:Vergleichungen und Verschreibungen wegen des besagten Zolles nichts, wohl aber dieses bekannt sey, welchergestalt der ehemahlige Zoll zu Warnemünde von Kayser und Reich als eine Sache, die den Reichs:Constitutionen und insonderheit dem Osnabrüggischen Friedensschluß entgegen, angesehen worden. Die Anlage sub N. 1. & 2. werden dieses erhärten, mithin Uns der Nothwendigkeit entheben, in dieser Sache die allemal eine Causa des Teutschen Reichs werden würde, Unsere eigene Haus:Jura auszuführen. Wir sind von der gerechten und billigen Denkungsart Ibro Maj. des Königs vollkommen überzeugt. Nach solcher werden Sie auch die Uns und Unserm Herzogl. Hause an die Crone Schweden zustehende beträchtliche Forderung, die über eine Million Reichs:



Reichshöftr. austräget, nicht verkennen. Zu dem Herrn Grafen haben Wir übrige
gens das gänzliche Zutrauen, derselbe werde hievon Ihre Königl. Maj. diensam
men Bericht zu erstatten, von selbst geneigt seyn. Die Wir mit besonderer Ach
tung verharren

des Herrn Grafen und Präsidenten

Rostock

den 24. Januar, 1755.

freundwilliger und wohl affectionirter

Christian Ludewig.

An
den Grafen zu Putbus.

Num. VI.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr,

Als copienlich beygefügte Beglaubigungs-Schreiben werden Ew. Hochfürstl.
Durchl. in Gnaden zu ersehen geruhen, was mir von Sr. Königl. Maj.
zu Schweden, meinen gnädigsten Herrn, wegen einer zu Wiedereinlösung des Zol
les zu Barnemünde mit Ew. Hochfürstl. Durchl. zu entamirenden Negotia
tion ist aufgetragen worden. Ich erachte es meiner Obliegenheit zu seyn, Ew.
Hochfürstl. Durchl. hievon ohne Anstand gehorsamst Nachricht zu ertheilen: Und
da ich zur angezielten Unterhandlung mich jederzeit in Bereitschaft halte; So
habe hiedurch Hochderoselben beliebige Entschliessung erbiten wollen, ob es mir
erlaubt seyn soll, die dieserhalb anzutretende Correspondence mit Ew. Durchl.
Hohen Person selbst zu unterhalten, oder ob es Hochderoselben gefälliger sey, das
zu einen Dero Ministers zu ernennen. Ew. Hochfürstl. Durchl. ersuche ich de
wüthigst, die Versicherung von mir entgegen zu nehmen, daß ich zu Facilitirung
des

W O W 7

des intendirten Endzwecks und Unterhaltung eines guten Vernehmens zwischen bey-
derseitige Höfe alles mögliche bezutragen mich äusserst bestreben werde. Der ich
mit submissester Ehrerbietung verharre

2

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Stralsund

den 11ten Junii, 1768.

unterthänigster Diener

J. P. v. Schwerin.

IV . mmm

Wir Adolph Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden,
Gothen und Wenden König etc. etc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst etc. etc. Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir
für nöthig erachten, den Uns und der Erone Schweden, zu Folge des Westphäli-
schen Friedens zugehörigen, und im Jahr 1714 an den damals regierenden
Herzog in Mecklenburg Carl Leopold verpfändeten Warnemünder Zoll
wieder zu lösen, und das dafür erlegte Pfand-Capital zu bezahlen. Und zu dem
Ende dem bey Unserm hohen Wismarschen Tribunal verordneten Präsidenten
wie auch Rittern und Commandeuren Unsers Seraphinen-Ordens, dem Wohlge-
bohrnen auch lieben getreuen Herrn Grafen Jacob Philip von Schwerin
aufgetragen, dieserwegen mit dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Friedrich,
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, Gras-
fen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm freundlich ges-
liebten Vettern, als jetzt regierenden Herzoge in Mecklenburg, oder auch dem, oder
denenjenigen, welche von hochermeldeten Herrn Herzogs Idd. darzu können ernannt
werden, wegen gedachten Warnemünder Zolles Einlösung Unterhandlung zu
pflegen, übereins zu kommen und zu verabreden: Als haben Wir Ihn, den vors-
gedachten Präsidenten Grafen von Schwerin, bevollmächtigen wollen, wie Wir
Denselben auch hiemit und Kraft dieses bevollmächtigen, wegen der Einlösung
mehrbesagten Warnemünder Zolles Unterhandlung zu pflegen, übereins zu kom-
men und zu verabreden. Und versprechen Wir hiemit auf das bündigste, daß
alles dasjenige, so vorgemeldeter Präsident in dieser Sache von Unserntwegen

b 2

verab-



verabreden und schliessen wird, von Uns auf das genaueste soll gehalten und geleset werden. Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bekräftigen lassen. Stockholm den 14. Martii 1768.

Adolph Friedrich.



C. C. Rosenadler.

Vollmacht

für den Präsidenten Graf Schwerin um wegen Einlösung des Warnemünder Zolles in Unterhandlung zu treten.

Num. VII.

Er. II. II.

Unsre Freundschaft und sonders affectionirten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf und Präsident. Wir glauben des Herrn Grafen beliebiges Zuschreiben vom 11ten v. M. den ehemaligen Zoll zu Warnemünde betreffend, nicht zuverlässiger beantworten zu können, als wenn Wir Uns auf die Antwort Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden auf einen ähnlichen, im Jahr 1755 gethanen Antrag des Hn. Präsidenten Grafen von Putbus beziehen. Gleichwie Wir die damalige gerechte Ausnahme der besagten Antwort zu rühmen haben: Also zweifeln Wir auch gegenwärtig daran um desto weniger, da die Sache sich in den Händen des Hn. Grafen befindet, als von dessen Rechtliebenheit Wir Uns eine diensame Zurückerinnerung Er. Königl. Maj. an vorgedachtes Antwort-Schreiben zuverlässig versprechen, allensals darum angelegentlichst ersuchen, und mit besonderer Achtung verharren

des Herrn Grafen und Präsidenten

Schwerin

den 4. Julii 1768.

freundwilliger und wohlaffectionirtes

J. H. J. M.

An den Präsidenten Grafen von Schwerin.

N. VIII.



Num. VIII.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herr,

Auf die an Ew. Hochfürstl. Durchl. auf Sr. Königl. Maj. meines allergnädigsten Herrn specialen Befehl unterm 11ten Junii h. a. von mir erlassene demüthigste Zuschrift, betreffend die Reluition des, ans Fürstl. Mecklenburgische Haus verpfändeten Zolles zu **Warnemünde**, hat es Ew. Hochfürstl. Durchl. gefallen, mich auf das dem vormaligen Hn. Präsidenten Graf **Putbus** unterm 24sten Jan. 1755. in hac causa erteilte Antwort-Schreiben lediglich zu verweisen, und dessen bey Sr. Königl. Maj. zu bewirkende Zurückerinnerung mir gnädigst aufzutragen. In demselben haben Ew. Hochfürstl. Durchl. derzeit icht benannten Hn. Präsidenten zu erkennen zu geben geruhet, daß Deroselben von einer vorgegangenen Pfand-Verschreibungs-Handlung nichts, wohl aber dieses bekannt sey, daß beregter **Warnemünder** Zoll von Sr. Kaiserl. Maj. und dem Reiche als eine denen Reichs-Constitutionen und besonders dem **Osnabrüggischen** Friedensschluß entgegen laufende Einrichtung angesehen worden sey.

Nun weiß ich nicht, ob es nicht von Ew. Hochfürstl. Durchl. Selbst als überflüssig und unwirksam geachtet werden mögte, den Inhalt des vorerwähnten Schreibens Sr. Königl. Maj. in Anerinnerung zu bringen, nachdemmalen mir dasselbe von Hochderoselben übersandt und zugleich committiret worden, wegen des Wiedereinlösungs-Geschäfts des verpfändeten Zolles, als welches nur durch die eingefallene Kriegsläufe einen Anstand bekommen, mit Ew. Hochfürstl. Durchl. die Unterhandlung anzutreten. Da ich aber nicht bevollmächtigt bin, mich in die ehemals nach den Westphälischen Frieden bey dem Nürnbergischen Executions-Congreß und der Reichs-Versammlung zu Regensburg dieserhalb erregte Contestationes, als hieher nicht gehörig, und längst sowohl widersprochen als beantwortet, einzulassen: Es aber Ew. Hochfürstl. Durchl. auch ohne mein Anführen, gnädig beywohnend seyn wird, daß des angezielten Vorgangs ungeachtet, die Krone Schweden sich in unverrückten Posses dieses Zolles auch nachher beständig behauptet habe; So kann ich nicht Umgang nehmen, Ew. Hochfürstl. Durchl. in gnädige Anerinnerung zu bringen, daß obberegtes Deroselben unbekannt gebliebenes Pfand Verschreibungs-Instrument unter Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gott ruhenden Herrn Vaterbruders **Carl Leopolds** eigenhändigen Unterschrift und Insiegel wirklich vorhanden sey, auch zugleich davon eine Abschrift allergehorsamst beizufügen.

c

Wie



Wie ich nun nicht zweifle, es werde sothanes Instrument nebst dessen Continuation und übrigen dahin gehörigen Verhandlungen in Ew. Hochfürstl. Durchl. Archivs nicht weniger, als die in dem oballegirten Schreiben angeführte Documenta aufgefunden werden, aus dem Instrumento aber klärlich sich veroffenbaret, daß Fürstl. Mecklenburgischer Seite das der Krone Schweden unstreitig zustehende Eigenthums Recht an oberwähnten Zoll dadurch nicht nur von neuen agnosciert, sondern auch in sothaner Pfandverschreibung, bey Fürstl. wahren Worten, Treue und guten Glauben versichert worden, daß dieser Warnemünder Zoll nach einer halbjährigen Aufkündigung, gegen Bezahlung der darauf vorgeschaffenen Summa ohne Widerrede, der Krone Schweden abgetreten und zurückgegeben werden solle; So versehe ich in Demuth nicht, der mir von Sr. Königl. Maj. erteilten Instruction zufolge, mein voriges Ansuchen hiemit allergehorsamst zu wiederholen, und mir darauf eine entscheidende beliebige Entschliessung in Demuth zu erbitten, der ich mit profunderster Ehrerbietung verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Stralsund

den 3ten August 1768.

unterthänigster Diener

J. P. v. Schwerin.

Von G. G. Carl Leopold, Herzog zu
Mecklenburg tot. tit.

Ich kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Successoren am Regiment, was Gestalt Wir unterm Dato respective Hamburg und Wis-
Mar den 8ten und 12ten Martii dieses laufenden 1714. Jahres mit dem Königl. Schwedischen Senatour und General-Gouverneur, Grafen Mauritz Bes-
ling, sodann dem Hn. General-Major und Vice-Gouverneur in Wismar, Hn. Baron Martin Schoultz Kraft habenden Vollmachten, einen beyderseits ganz unpräjudicirlichen Vergleich, dergestalt errichtet haben, daß gegen eine zu J. K. M. Diensten und insonderheit zu Behuef der Bestung Wismar von Uns bey Errichtung dieses Vergleichs geschenehen Anleihe von $\frac{23}{m}$ Rthl. Courant Mecklenbl. und Wismarschen Balcurs, der Warnemündische Zoll, auf künftige liquidat



tion und Berechnung des etwan daraus genießenden Ueberschusses über die von
 igt besagtem Capital a 5 von Hundert Uns competirenden Zinsen, ohne aller
 Präjudice so ein als des andern Theils an solchem Zolle sonst habenden oder zu
 haben präcendirenden Rechts und Anspruchs, Uns angethan, auch sogleich darz
 auf übergeben und wirklich eingeräumt worden. Ob nun zwar der deßfalls,
 gewisser auswärtiger Absichten halber, genommenen Abrede zufolge, Namens für
 hochgedachte J. K. M. zu Schweden, unter oberwähnten Datis eine mit dem Kö
 nigl. Schwedischen beyder Herzogthümer Brehmen und Wehrden Regierung ge
 bräuchlichen Insiegel bedruckte und von wohlermeldtem Hn. Königl. Rath und
 Gen. Govv. ungleichen gedachtem Hn. General Major und Vice Gouverneur
 eigenhändig unterschriebene Versicherung Uns ausgehändiget worden, in welcher
 die vorhin erwähnte Anleihe und deren eigentliche Summa, als damalige einige
 wahrhafte causa debendi et factae cessionis erheblicher Ursachen halber nicht
 exprimiret worden; So geloben, gereden und versprechen Wir doch dagegen hie
 mit, bey Fürstl. wahren Worten, Treuen und guten Glauben, daß Wir, so bald
 mehrerwähntes Capital von $\frac{23}{m}$ Rthl., nach einer vorhergegangenen halbjährigen
 Loskündigung, Uns völlig unschadlos wieder bezahlet und entrichtet seyn wird, so
 dann solchen Zoll, jedoch abermahls ohne Prejudice Unsers und Unsers Fürstlichen
 Hauses sonstigen daran habenden Anspruchs und Rechts et salva liquidatio
 ne des vorhin erwähnten etwanigen J. K. M. zu Schweden zu gute kommenden
 Ueberschusses der jährlichen Hebung, sofort, ohne alle Ein- und Wiederrede, mehr
 hochgedachter J. K. M. zu Schweden oder Derd Königl. Erben und Nachfol
 gern an der Krone und Regierung hinwieder übergeben und abtreten, mithin das
 vorermeldete Uns extradirte Cessions Instrument vom 8ten und 12ten Martii,
 als welches durch die Wiederbezahlung der $\frac{23}{m}$ Rthlr. null und kraftlos wird, wie
 der retradiren, und daran weder Unsers sonstigen an diesem Zoll zu haben präten
 direnden Rechts, noch anderer vor diesem und bey wärender gegenwärtigen
 Krieges Murrthe nach Wismar, oder an die Königl. Schwedische Armee und
 Troupen geschenehen Lieferungen und desfalls habender Forderungen wegen, (als
 wes halber Wir Unsere Competence und in andere Wege J. K. M. zu beschaffen
 de Schadloshaltung Uns reserviren) keinen Mangel erscheinen lassen wollen. Ur
 kundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beygedruckten Fürstl. In
 siegels. Gegeben in Unser Residence Stadt und Besung Rostock den 14ten
 Martii 1714.

Carl Leopold. H. z. M.



Num. IX.



Num. IX.

Er. B. G. G. H. j. M.

Unsere Freundschaft und sonders affectionirten Willen zuvor. Hoch : und Wohlgebohrner Herr Graf und Präsident. Wir bitten, es keinem Mangel einiger Attention zuzuschreiben, daß Wir das anderweitige beliebige Zuschreiben des Herrn Grafen vom 3ten August jüngsthin zu beantworten bisher Anstand genommen. Der demselben beygefügt gewesene Anschluß hat Uns abermals veranlasset, die genaueste Nachsuchung Unserer Archive zu verfügen, um die Nachrichten von demjenigen zu finden, was der Wernemünder Zoll-Angelegenheiten halber in den verstrichenen Zeiten vorgefallen. Man darf nur die Mecklenburgische Geschichte dieses Jahrhunderts kennen, um es sich nicht bestreuden zu lassen, daß nicht alle Acten da gefunden werden, wo sie seyn sollten, und seyn würden, wenn nicht die vielfältigen Veränderungen des Hoflagers, oft auf verschiedene Jahre ausserhalb Landes, die Acten bald hie, bald dorthin gebracht hätten. Erst in diesen Tagen sind Wir so glücklich gewesen, mehr Licht in der obbemerkten Sache zu erhalten, als Wir bis dahin gehabt haben. Wir ersehen selbst aus dem jüngsten Schreiben des Hn. Grafen, daß Demselben noch jüngere Nachrichten bekannt sind, als dem Hn. Grafen gefällig gewesen ist, Uns vorzulegen. Und Wir hätten wohl gewünscht, statt dessen, die geneigten Aeußerungen des Hn. Grafen über jene, mithin über das eigentliche und wahre Fundament der angelegenen Unterhandlungen zu vernehmen. Selbst der Uns communicirte Revers Unsers in Gott ruhenden Herrn Ducles Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Gnad. giebet Uns nicht zu erkennen, daß an Seiten Unsers Hauses jemalen ein der Krone Schweden zustehendes Eigenthums-Recht an einen Zoll zu Wernemünde agnosceiret worden. Wir ersehen vielmehr in dem gedachten Anschluß die klärlich ausgedruckte und wiederholte Bedingung, daß die damalige Handlung ohne Prejudice Unsers Fürstl. Hauses sonsten daran habenden oder zu haben prä-tendirenden Anspruchs und Rechts vorgenommen sey. Und Wir versichern den Hn. Grafen aufrichtigst, daß Wir bis jeko dem entgegen nicht das Mindeste haben entdecken können. Es ist auch dergleichen um destoweniger zu vermuthen, als es nicht in der Macht Unsers in Gott ruhenden Herrn Agnaten gestanden ist, Unserm Hause und Alt-Fürstlichen Reichs-Lehn ein Präjudice zuzufügen, und zwar in einer Sache, welche vermöge des jüngst communicirten Reichs-Schlusses, Churfürsten, Fürsten und Stände, als die Ihrige angesehen, und worin sie sogar dem Herzogl. Mecklenburgischen Hause eine einseitige Handlung mit der Krone Schweden zu gestatten, bedenklich gefunden haben. Unstre Hochachtung und Ergebenheit



gebenheit gegen Sr. Königl. Majest. und die Crone Schweden ist allewege bey Uns viel zu groß, und Unsrer Begierde zu einem dauerhaften Freund-Nachbarlichen Vernehmen viel zu aufrichtig, als daß Wir nicht alles, was Wir vor Kaiserl. Majest. Unsern Höchsten und Hohen Mitständen und Unsern eigenen Hohen und respectiven Höchsten Nachfolgern an der Regierung verantworten können, mit Vergnügen einzugehen Uns bereit finden lassen sollten, um die so viele Jahre gedauerte Differenz aus dem Grunde zu heben. Es wird Uns daher höchst angenehm seyn, über dieses Geschäfte mit dem Herrn Grafen in freundschaftliche Correspondenz zu treten. Wie Wir denn den weiteren hochgeneigten Aeußerungen des Herrn Grafen, wenn es gefällig ist, unmittelbar an Uns, in derjenigen besondern Achtung entgegen sehen, mit welcher Wir jederzeit beharren

des Herrn Grafen und Präsidenten

Schwerin

den 11ten October 1768.

freundwilliger und wohlaffectionirter

Friederich, H. J. M.

An

den Herrn Präsidenten Grafen
von Schwerin.

Num. X.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herr,

Aus Ew. Hochfürstl. Durchl. unterm 11ten October. h. a. erlassenen und am 18ten ejusd. mir behändigten gnädigen Antwortschreiben, betreffend die Re-
lution des Warnemünder Zolles, habe ich mit besonderer Satisfaction zu erse-
hen die Ehre gehabt, daß die daselbst bisher ermangelnde, auf die Verpfändung
des



des Warnemünder Zolles sich beziehende Acta und Urkunden in dortigen Archiv so sich wieder aufgefunden haben. Gleichwie nun aus denenselben der gute und rechtsbeständige Grund zu der mir von Sr. Königl. Majest. gnädigst aufgetragenen Relinquitio-Handlung, und auch dieses deutlich sich ergeben wird, daß dieser Zoll dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause, mediante pacto antichretico dergestalt verpfändet sey, daß derselbe, nach einer halbjährigen Aufkündigung und Auszahlung des darauf vorgeschossenen Pfand-Capitals zu aller Zeit von der Erone Schweden redimiret, und ohne Widerrede zurückgezogen werden könne; So hätte ich, bey solcher der Sachen unlängbaren Beschaffenheit, wohl mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können, es würden Ew. Hochfürstliche Durchlaucht auf meine vorhin erlassene demüthige Vorstellungen, nach Einsicht der aufgefundenen Verpfändungs-Urkunden mich nunmehr mit einer positiven Entschliesung über iht erwähnten Gegenstand gnädigst zu versehen geruhet, und mich dadurch in dem Stande gesetzt haben, Sr. Königl. Majest. meinem allergnädigsten Committenten darüber zu weiterer Veranstaltung unterthänigsten Bericht abstaten zu können. Wenn ich aber hierunter auch ich in meiner Hoffnung abermals verfehlet, und es Ew. Hochfürstl. Durchl. gefällig seyn wollen, noch immer einigen Zweifel gegen das der Erone Schweden an dem Zoll zu Warnemünde zustehende Eigenthums-Recht zu äußern, und mich auf die vormalen Mecklenburgischer Seits bey Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich, auch dem Krays- Directorio erhobene Widersprüche und Verhandlungen zurückzuweisen; So habe ich zwar bereits in meinem vorigen Ew. Hochfürstl. Durchl. demüthigst zu erkennen geben müssen, daß ich nicht bevollmächtigt sey, mich auf jene längst widersprochene und zureichlich beantwortete Contradictiones, als hieher nicht gehörig, einzulassen. Ich bitte aber, da solche nochmalen wiederholet werden, unterthänigst um Erlaubniß, zu Erläuterung dieser Angelegenheit, und zum Beweise, der ursprünglichen Befugnisse der Erone Schweden an dem Zoll zu Warnemünde nachstehendes kürzlich anführen zu dürfen: daß

1) bereits in Anno 1632. zur etwanigen Vergeltung der von der Erone Schweden dem Hause Mecklenburg geleisteten erspriesslichen Dienste und zur Schadloshaltung des dieserhalb gemachten Aufwandes eine besondere Conventio zwischen vorerwähnten beyden Häusern geschlossen, und darin Art. XI. ausdrücklich die Errichtung des Zolles zu Wismar und Warnemünde zum Besten der Erone Schweden stipuliret und festgesetzt worden sey, verbis: Prater hæc ad sublevandos prædictos immensos sumtus consentimus hisce, ut sua Regia dignitas ad WARNEMUNDUM & WISMARIAM inque portibus & fluminibus Ducatus Nostri cæteris vectigalia instituat ad modum in portibus Pomerania receptum & institutum, daß also

2)



2) dasjenige, was mittelst dieses Vergleichs und schon vorhergegangenen Verabredung zum Vortheil der Krone Schweden stipuliret und versprochen war, von Kayser und Reich in den Osnabrüggischen Frieden, als einen unveränderlichen Reichs-Gesetz nochmalen aufs bündigste bestätiget sey. Art. X. §. 13. verbi: ad hæc concedit eidem (Coronæ Succiæ) moderna vectigalia, vulgo licentia vocata, ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. Ob nun zwar

3) in dem Instrumento pacis Art. 17. §. 2. 3. zugleich versehen, daß selbiges gegenwärtige so wohl als abwesende, als eine pragmatische Reichs-Sanction verbinden, und daß dagegen keine Kayserl. Capitulationes, keine Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Bescheide, res judicata, exemptiones weder voriger noch künftiger Zeiten, protestationes, contradictiones, transactiones, oder andere Ausflüchte jemalen angezogen, gehört oder zugelassen, und weder Processus inhibitorii oder andere, noch Commissiones wider diesen Vergleich jemalen in petitorio oder possessorio decretiret werden sollen, dieses alles auch von dem damaligen Mecklenburgischen Bevollmächtigten, den Rath Kayser ohne Vorbehalt unterschrieben und besiegelt worden; So hatte dennoch

4) Das Haus Mecklenburg, dem allen entgegen, sich nebst der Stadt Rostock zwar alle ersinnliche Mühe gegeben, in nachherigen Zeiten diesen der Krone Schweden abgetretenen Warnemünder Zoll anzufechten, von der damaligen Gesinnung des Kayfers und des Reichs zu profitiren, und zu einer der Krone Schweden nachtheiligen Auslegung des Friedensschlusses zu veranlassen: Es hat sich aber die Krone Schweden durch alle diese Bewegungen nicht irre machen lassen, noch von seinem titulo oneroso erworbenen Gerechtsamen um so weniger etwas nachgeben wollen, als weder dem Kayser und Reich oder dem Kraß-Directorio die Interpretation des Friedensschlusses, ohne Zuziehung gesammter Compaciscenten zugestanden, noch rechtlich eingeräumt werden mögen, die einen Compaciscenti deutlich zugestandene Befugnisse durch einseitige Erklärungen zu entkräften, und denselben dadurch seines Rechts zu entsetzen. Vielmehr hat sich die Krone Schweden aller Einstreuung ungehindert, jederzeit im Besiz und Ausübung dieser Zoll-Gerechtigkeit behauptet, und sich daraus nicht verdringen lassen.

In solcher Stellung fand sich diese Warnemünder Zoll-Sache

5) bis Anno 1714. da sich die Krone Schweden durch die langwierige Kriegs-Unruhen und zugestoffene Bedürfnisse veranlasset, den osterwähnten Zoll an Sr. Durchl. den Herrn Herzog Carl Leopold gegen gewisse Geld-Vorschüsse zu verpfänden gut fand. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß Fürstl.



Mecklenburgischer Seits bey dieser Handlung das der Crone Schweden daran zustehende Eigenthums-Recht vorausgesetzt werden müssen, als ohne welchen das Verpfändungs-Geschäfte weder hätte gedacht werden noch statt finden mögen. Es wurde bey demselben zugleich verabredet, daß diese Verpfändung ohne Präjudiz der denen contrahirenden Theilen sonst zustehenden Befugnisse geschehen, der Crone Schweden aber zu aller Zeit frey und unbenommen bleiben sollte, den Zoll nach einer halbjährigen Aufkündigung wieder einzulösen und an sich zu nehmen, daß aber inzwischen derselbe weder vermindert noch verändert, am wenigsten aber aboliret und aufgehoben werden, sondern in eben dem Stande, als er damalen war, wieder abgetreten werden solle. Wobey denn des Herrn Herzogs **Carl Leopolds** Durchl. für sich und seine Successoren bey Fürstl. wahren Worten, Treue und guten Glauben angelobet, diesen Zoll, nach Auszahlung des eingeschossenen Relutions-Quantum ohne alle Ein- und Widerrede, der Crone Schweden abzutreten, und nebst dem Cessions-Instrumento zu retradiren. Es ist zwar

6) an dem, daß dem Verpfändungs-Instrumento eine Protestation hinzugefüget worden, daß diese Verpfändung den Gerechtsamen des Hauses Mecklenburg unpräjudicirlich seyn solle. Es beruhet aber in der Notorietät, daß dergleichen Reservationes und Protestationes facto contraria ohne rechtl. Effect und unkräftig bleiben. Es ist der Natur des Pfand-Negotii entgegen, von Jemand etwas anzupfänden, und doch denselben nicht pro Domino der gepfändeten Sache zu erkennen. Es hat solches der vormalige Fürstliche Mecklenburgische Canzler **VON Klein** in seiner Fortsetzung der Ehemnißschen Nachrichten pag. 69. schon selbst anerkannt, indem derselbe die Besorgniß äussert, daß die geschehene Pfandnehmung, non obstante protestatione & clausula salvatoria de non praejudicando, ceu facto contraria & sic otiosa dem Herzogl. Hause schädlich fallen dürfte. Wenigstens könnte dergleichen Protestation wohl nicht allegiret werden, um die Destruction eines Pfandes, welches man bis zur Einlösung in seinen wesentlichen Stande zu erhalten, und alsdann ohne Widerrede abzutreten sich ausdrücklich verbunden hat, damit zu beschönigen. Kraft vorgedachter Pfand-Verschreibung haben nun

7) nicht nur Sr. Durchl. der Herzog **Carl Leopold** und **Christian Ludewig Hochseel**. Andenkens den Zoll zu **Warnemünde**, nach dem zu Schwedischen Zeiten üblichen Tarif erheben lassen, auch die Einwendung, welche der Zeit die Stadt **Rostock** dagegen gemacht, verworfen und von Hand gewiesen, sondern es hat auch sogar die damalen subsistirende Kayserl. subdelegirte Commission selbst diesen Zoll aufzuheben, sich so wenig befugt gehalten, daß sie denselben vielmehr wirklich erheben, und in die Kayserl. Commissions-Casse einfließen



fließen lassen. Ein klarer Beweis, welcher den anerkannten ursprünglichen Rechten der Krone Schweden eine neue Stärke giebet.

Wozu sich nun weder Sr. Durchl. der Herzog **Carl Leopold** noch die Kayserl. Commission befugt erachtet, solches hat

8) Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vater der Herzog **Christian Ludewig** in präjudicium der getroffenen Convention und der dagegen gethanen Protestation zu bewerkstelligen, und diesen angepfändeten Zoll zu **Warnemünde** zum Besten der Stadt **Rostock** in perpetuum zu aboliren, mithin das Pfand selbst zu destruiren gut gefunden. Offenkündig ist es aber, daß die Rechte einen solchen abusum pignoris nicht verstaten, und daß dieselbe in Fällen dieser Art einen Teutschen Reichs-Fürsten sogar die Selbsthülfe nicht verargen. Wenn aber auch aus solcher Abolition und offenbaren Thathandlung der Stadt **Wismar**, denen gesamten Schwedisch-Pommerschen Städten und der ganzen Nachbarschaft der Verfall ihres Commercii und ein irreparabile damnum erwachsen; So wird man sich Schwedischer Seits die Ersetzung solchen Schadens und Verlustes pro praeterito & futuro, mit Beyfall der Rechte, vorbehalten.

Aus allen diesen werden Ewr. Hochfürstl. Durchl. nach Dero bekannten Gemüthsbilligkeit erleuchtet zu sehen geruhen, wie wohl gegründet sowohl die ursprüngliche Befugnisse der Krone Schweden an den Zoll zu **Warnemünde**, als derselben anho intendirtes Reluitions-Recht sey, und wie wenig sich das Fürstliche Haus **Mecklenburg** der vorhabenden Wiedereinlösung in der verabredeten Maasse, rechtlich entlegen könne. Sr. Königl. Maj. mein allergnädigster Herr, verlassen Sie hiebey auf die von Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gott ruhenden Vorfahren heilig engagirtes Fürsten-Wort, Treue und guten Glauben und Vertrauen zuversichtlich, daß die Fürstliche Verheissungen von Ew. Hochfürstl. Durchl. nach Dero Gerechtigkeits-Liebe zur Erfüllung werden gebracht werden. Sie verlassen Sie in gleicher Absicht auf die abseiten der Krone Schweden vormalen und in neulichen Zeiten dem Hause **Mecklenburg** erwiesenen Freundschafts-Bezeugungen und geleisteten wesentlichen Dienste, und erwarten daher mit Recht eine wohlverdiente Reciprocité. Und aus diesen Gründen zusammen darf ich mir von Hochderoselben nunmehr eine gnädig gewierige und positive Entschliessung auf meine zu wiederholten Malen gethane unterthänigste Anträge in Demuth versprechen. Da es aber an dem ist, und der Augenschein es bezeuget, daß das eingesezte Pfand vernichtet, und der Zoll zu **Warnemünde**, der Convention entgegen, seit 1748. gänzlich aboliret und aufgehoben worden, solches aber mit Gleichgültigkeit von Seiten der Krone Schweden nicht fernerhin angesehen werden kann;



Kann; So muß ich Namens Sr. Königl. Maj. meines allergnädigsten Königs und Herrn zusehender bedingen, vor mich aber demüthigst bitten, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen mögen, den Zoll zu Warnemünde ohne Zeit-Verlust und mit Anfange des 1769sten Jahrs in dem Zustande, in welchen er vormals entgegen genommen worden, vor allen Dingen wieder herzustellen, und dadurch dem angefangenen Relutions-Geschäfte einen günstigen Eingang zu verschaffen. Ich verharre mit geziemender Ehrerbietung und Submission

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Stralsund

den 20ten Decb. 1768.

unterthänigster Diener

J. P. v. Schwerin.

Num. XI.

Sr. R. R. C. t. t.

Unsre Freundschaft und sonders affectionirten Willen zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf und Präsident. Das Uns anderweit angeehrte Schreiben des Herrn Grafen vom 20sten dieses, die Warnemünder Zoll-Sache betreffend, erregt bey Uns den Wunsch, daß dem Herrn Grafen eine mündliche Unterhandlung gefällig seyn mögte.

Unsre aufrichtigste Begierde, mit Sr. Königl. Maj. und der Erone Schweden in dem besten freundschaftlichen Vernehmen zu stehen, und die obwaltende Differenzen auf eine freundschaftliche Art anzulegen, ist so groß, daß Wir uns vergeblich bemühen würden, sie durch Versicherungen kennbar zu machen. Eine Fortsetzung der Correspondenz auf den bisherigen Fuß würde Uns von diesem Zweck abführen, an Statt Uns demselben näher zu bringen; Und der Ausgang der Unterhandlung sey, welcher er wolle; So würde am Ende eine mündliche



liche Zusammentretung immer nothwendig seyn. Da es nun Sr. Königl. Maj. gefallen, die Person des Hn. Grafen zu der diesfälligen Unterhandlung zu erwählen: So können Wir nicht daran zweifeln, daß Sr. Königl. Maj. eine mündliche Unterhandlung gnädigst gefällig seyn, und der Herr Graf kein Bedenken finden werde, sich über die Art und den Ort solcher Zusammentretung und Unterhandlung gütigst zu erklären.

Wir sehen einer gewierigen Antwort mit derjenigen vorzüglichen Achtung entgegen, mit welcher Wir allewege beharren

des Herrn Grafen und Präsidenten

Schwerin

den 28sten Decemb. 1768.

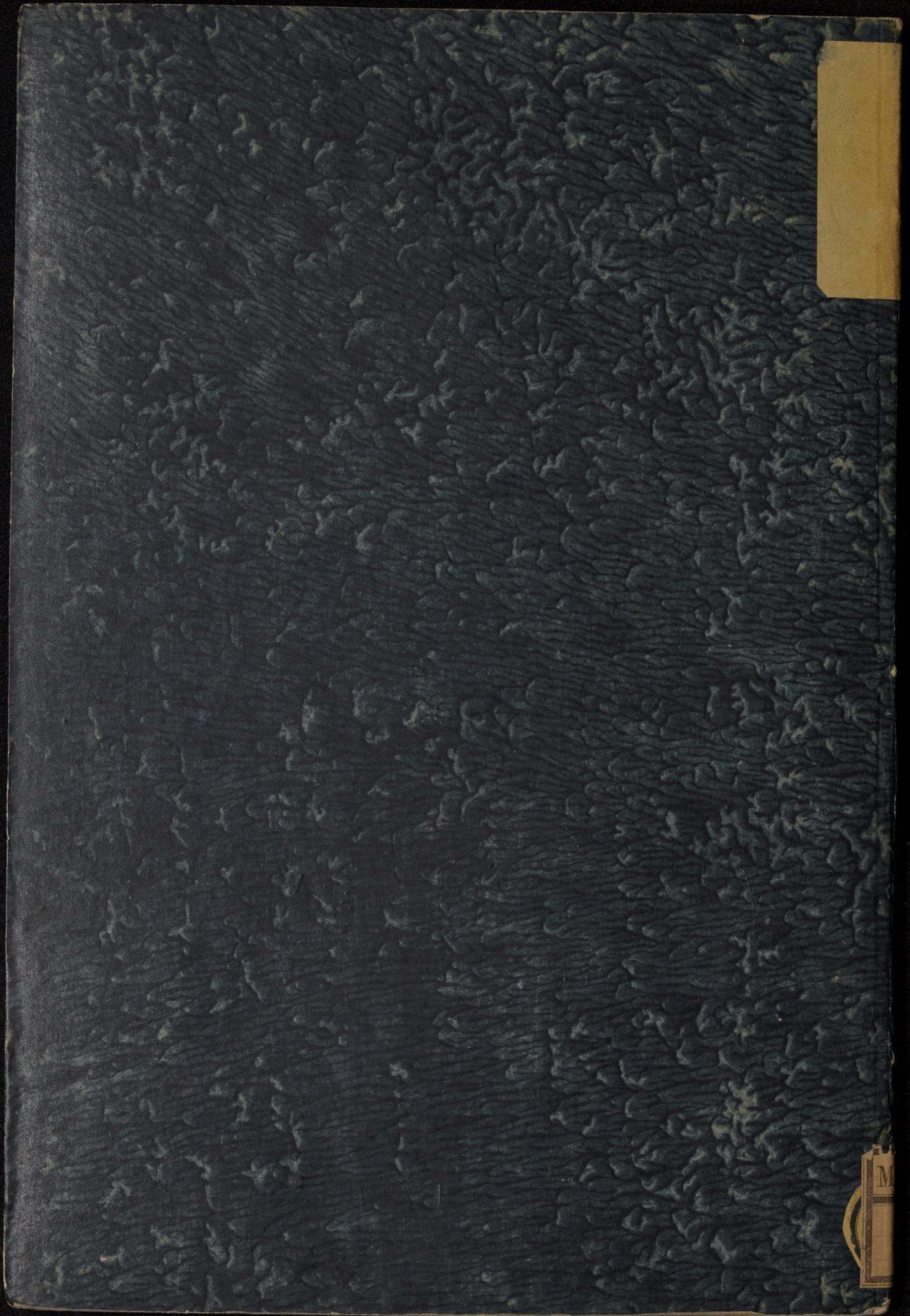
freandwilliger und wohlaffectionirter

Friederich H. J. M.

An

den Hn. Präsidenten Grafen von
Schwerin zu Stalsund.







2) Dasjenige, was mittelst dieses Vergleichs und schon vorhergegangenen
 rabredung zum Vortheil der Erone Schweden stipuliret und versprochen war,
 Kaiser und Reich in den Osnabrüggischen Frieden, als einen unveränderlichen
 Reichs-Gesetze nochmalen aufs bündigste bestätiget sey. Art. X. §. 13. verbis:
 hac concedit eidem (Coronæ Succix) moderna vectigalia, vulgo
 unten vocata, ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure
 perpetuo, sed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia
 his locis intercidant. Ob nun zwar



dem Instrumento pacis Art. 17. §. 2. 3. zugleich versehen,
 anwärtige so wohl als abwesende, als eine pragmatische Reichs-
 en, und daß dagegen keine Kayserl. Capitulationes, keine Inhi-
 ta, Decreta, Rescripta, Bescheide, res judicata, exemptiones
 ch künftiger Zeiten, protestationes, contradictiones, trans-
 andere Ausflüchte jemalen angezogen, gehört oder zugelassen,
 ellus inhibitorii oder andere, noch Commissiones wider diesen
 n in petitorio oder possessorio decretiret werden sollen, dieses
 dem damaligen Mecklenburgischen Bevollmächtigten, den Rath
 vorbehalten unterschrieben und besiegelt worden; So hatte dennoch

s Haus Mecklenburg, dem allen entgegen, sich nebst der Stadt
 le ersinnliche Mühe gegeben, in nachherigen Zeiten diesen der Erone
 getretenen Warnemünder Zoll anzufechten, von der damaligen
 Kayfers und des Reichs zu profitiren, und zu einer der Erone
 seitigen Auslegung des Friedensschlusses zu veranlassen: Es hat
 ne Schweden durch alle diese Bewegungen nicht irre machen las-
 nen titulo oneroso erworbenen Gerechtsamen um so weniger
 wollen, als weder dem Kayser und Reich oder dem Kranz-Direc-
 veration des Friedensschlusses, ohne Zuziehung gesammter Com-
 anden, noch rechtlich eingeräumet werden mögen, die einen Com-
 zugestandene Befugnisse durch einseitige Erklärungen zu entkräf-
 n dadurch seines Rechts zu entsetzen. Vielmehr hat sich die Erone
 er Einstreuung ungehindert, jederzeit im Besitz und Ausübung
 htigkeit behauptet, und sich daraus nicht verdringen lassen.

her Stellung fand sich diese Warnemünder Zoll-Sache

Anno 1714. da sich die Erone Schweden durch die langwierig-
 en und zugestoffene Bedürfnisse veranlasset, den osterwähnten Zoll
 den Herrn Herzog Carl Leopold gegen gewisse Geld-Vor-
 anden gut fand. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß Fürstl.
 D 2 Mecklenz